



Gebührenordnung

der Stadt Diemelstadt für das Personenstandswesen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 16.02.2017 aufgrund §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und des § 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 282) folgende Gebührenordnung für das Personenstandswesen der Stadt Diemelstadt als Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Diemelstadt legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Diemelstadt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

§ 2

Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Amtshandlung:	Gebühr:
2.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,	
2.1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50,00 EUR
2.1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist je Recht	zzgl. 25,00 EUR
2.2 Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,	
2.2.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	30,00 EUR
2.2.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist je Recht	zzgl. 15,00 EUR
2.3 Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
2.3.1 in den Amtsräumen	
2.3.1.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten	60,00 EUR
2.3.1.2 außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00 EUR
2.3.2 außerhalb der Amtsräume	
2.3.2.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00 EUR
2.3.2.2 außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00 EUR
2.3.3 bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei

2.4	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,	
2.4.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	60,00 EUR
2.4.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist je Recht	zzgl. 25,00 EUR
2.4.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
2.4.4	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	60,00 EUR
2.5	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 PStG,	
2.5.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	60,00 EUR
2.5.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist je Recht	zzgl. 25,00 EUR
2.6	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV,	
2.6.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	30,00 EUR
2.6.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist je Recht	zzgl. 15,00 EUR
2.7	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
2.7.1	in den Amtsräumen	
2.7.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	60,00 EUR
2.7.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00 EUR
2.7.2	außerhalb der Amtsräume	
2.7.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00 EUR
2.7.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00 EUR
2.7.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei
2.8	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG	40,00 EUR
2.9	Beurkundung	
2.9.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100,00 EUR
2.9.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100,00 EUR
2.9.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	100,00 EUR
2.9.4	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	50,00 EUR
2.10	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
2.10.1	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG	40,00 EUR

2.10.2	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG	gebührenfrei
2.10.3	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG	30,00 EUR
2.10.4	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
2.10.5	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15,00 EUR
2.11	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV	
2.11.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	15,00 EUR
2.11.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG	10,00 EUR
2.11.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10,00 EUR
2.11.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 EUR
2.11.5	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
2.11.6	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15,00 EUR
2.11.7	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	15,00 EUR
2.11.8	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
2.11.9	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei

§ 3

Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

**§ 4
Sonstiges**

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten weitere Zuschläge festzusetzen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Diemelstadt, den 21. Februar 2017

- Siegel -

Der Magistrat
Der Stadt Diemelstadt
gez. Elmar Schröder
Bürgermeister